

Hauptamt und Personalverwaltung
Sachbearbeiter: Herr Heinrich Klein

Beschlussvorlage

Abt. 1/445/2022

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	26.04.2022	öffentlich

Personalangelegenheiten; hier: Gewährung einer Leistungsprämie für die Beamtinnen und Beamten in der Gemeinde Pullach i. Isartal**Anlagen:**

Art. 62 LlbG
Art. 67 BayBesG
Art. 68 BayBesG

Beschlussvorschlag:

1. Den Beamtinnen und Beamten der Gemeinde Pullach i. Isartal, die unter den Geltungsbereich des Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) fallen, wird ab dem Kalenderjahr 2022 unter Anwendung der Öffnungsklausel des Art. 62 Abs. 7 Leistungslaufbahngesetz (LlbG) eine Leistungsprämie entsprechend den Bestimmungen des § 18 (Leistungsentgelt) des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD- VKA) gewährt. Von den Regelungen in Art. 67 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BayBesG wird abgewichen.
2. Für die Leistungsprämie wird das jeweils in Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBesG vorgesehene Budget (aktuell 1,0 v.H. der Grundgehaltssumme des Vorjahres im Sinn des Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 BayBesG) bewilligt.
3. Der Beschluss des Gemeinderates vom 25.09.2012 zur Gewährung einer Leistungsprämie wird mit Wirkung zum 01.01.2022 aufgehoben.

Begründung:

Nach Art. 62 Abs. 7 LlbG können die Gemeinden, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen, für die Vergabe einer Leistungsprämie an die Beamten und Beamtinnen entsprechende Regelungen wie für die leistungsorientierte Bezahlung (LoB) an die Arbeitnehmer treffen. Dabei kann von den für den staatlichen Bereich geltenden Regelungen des Art. 67 Abs. 1 BayBesG („herausragende besondere Einzelleistung“) und Art. 68 Abs. 2 BayBesG (Zuständigkeit für die Entscheidung über die Vergabe von Leistungsbezügen) abgewichen werden.

Die Besonderheit der Ermächtigung des Art. 62 Abs. 7 besteht darin, dass den nichtstaatlichen Dienstherrn damit die Möglichkeit gegeben wird, für ihre Beamten und Arbeitnehmer eine einheitliche Regelung über die Vergabe der Leistungsprämien zu treffen. Damit kann nach den gleichen Grundsätzen wie in den tarifvertraglichen Bestimmungen des § 18 TVöD zum Leistungsentgelt verfahren werden.

Das Vergabebudget für den Bereich der Beamten wird jedoch durch die unabdingbare Regelung des Art. 68 Abs. 1 BayBesG auf max. 1,0 v.H. der Grundgehaltssumme aus dem Wert der Besoldung der Beamten in der Gemeinde des Vorjahres gedeckelt. Der Betrag der Besoldung der ersten Bürgermeisterin bzw. der Betrag der Entschädigung der weiteren ehrenamtlichen

Bürgermeister fließen in diese Summe nicht mit ein, da für diesen Personenkreis nicht die Vorschriften des BayBesG, sondern die Regelungen im Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen -KWBG- gelten (vgl. Art. 1 Abs. 2 BayBesG).

Der Gemeinderat hat zwar bereits in seiner Sitzung am 25.09.2012 beschlossen, den aktiven Beamtinnen und Beamten jährlich eine Leistungsprämie „nach Maßgabe des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG)“ zu gewähren. Allerdings wurde seiner Zeit in den Beschlusswortlaut nicht explizit die Anwendung der Regelungen des Art 62 Abs. 7 LfBG mitaufgenommen.

Zudem wurde zum 01.01.2022 der Wortlaut des Art. 68 Abs. 1 Satz 4 BayBesG geändert, der bisher vorsah, dass bei Dienstherrn mit weniger als sieben Beamten und Beamtinnen in jedem Kalenderjahr nur einer Person ein Leistungsbezug gewährt werden konnte.

Es wird daher vorgeschlagen, zur Klarstellung einen neuen Beschluss für die Gewährung einer Leistungsprämie unter Berücksichtigung der Regelungsmöglichkeiten des Art. 62 Abs. 7 LfBG zu fassen.



Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin